

Beschluss über den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- für das Wirtschaftsjahr 2021

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -	25.08.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>
Werkausschuss Abwasserentsorgung/Umweltdienste (Vorberatung)	28.09.2022
Ratsversammlung (Entscheidung)	07.11.2022

Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 47 f GO): Nein

Unterrichtungspflicht des Seniorenbeirates (§ 47 e GO): Nein

Ziel der Vorlage

Entfällt

Beschlussvorschlag

Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 176.087,05 Euro soll als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt werden.

1. Sachdarstellung

Die Werkleitung legt die Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2021 für die Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- vor. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens wird in der Werkausschusssitzung von der Werkleitung erläutert und geht aus dem Jahresabschlussbericht hervor.

Der Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- wurde durch MKM Menke & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oldenburg, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Vertreter der Gesellschaft werden in der Werkausschusssitzung den Prüfungshergang und die wirtschaftliche Lage der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- erörtern.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 176.087,05 Euro ab.

Die Werkleitung schlägt dem Werkausschuss vor, dahingehend eine Empfehlung abzugeben, den Gewinn in Höhe von 176.087,05 Euro als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abzuführen.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung in der Höhe anzusetzen, wie sich die Kosten aus einer Vorrauschaurechnung ergeben (Kostendeckungsprinzip). Gebührenüberdeckungen sind entsprechend des KAG in eine Gebührenausgleichsrückstellung einzustellen und in den Folgejahren wieder aufzulösen. Die Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung für das Jahr 2021 ergab einen Gebührenüberschuss in Höhe von 399.116,72 Euro, der entsprechend in die Gebührenausgleichsrückstellung eingestellt worden ist. Die Gebührenüberschüsse sollen in den kommenden Jahren dazu verwendet werden, um die anfallenden Kosten, die sich aus dem entstehenden Aufwand der Selbstüberwachungsverordnung für Filmung und Sanierung ergeben, zu tragen.

Die Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- unterliegt der Aufsichtspflicht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein. Die Ergebnisfeststellungen der Jahresabschlüsse durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig können erst erfolgen, wenn der Landesrechnungshof keine ergänzenden Feststellungen zu den Prüfungsberichten getroffen hat. Die Prüfungsberichte sind dem Landesrechnungshof zur Verfügung gestellt worden.

Da der Landesrechnungshof sich diesbezüglich noch nicht geäußert hat, empfiehlt die Werkleitung alle Beschlüsse mit dem Zusatz „unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst“ zu ergänzen.

Wie in gleichwertigen Unternehmen üblich, soll ein Bericht des Werkausschusses veröffentlicht werden. Hierzu überreicht die Werkleitung einen Entwurf.

Anlagen

1. Prüfungsbericht Abwasserentsorgung 2021.pdf_signed (nichtöffentlich)
2. Jahresabschluss Abwasserentsorgung 2021 Testat.pdf_signed (öffentlich)
3. Bericht des Werkausschusses Abwasserentsorgung und Umweltdienste 2021 (öffentlich)

Testatsexemplar
zur Prüfung

des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021

und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021

des Eigenbetriebes

Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -,
Schleswig



MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Oldenburg

Anlagenverzeichnis

	Anlage
Jahresabschluss und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2021	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	1.4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	2
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	

Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>12.743,00</u>	<u>14.881,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Gebäude	3.795.897,28	3.919.299,28
2. Abwasserreinigungsanlagen	5.145.633,00	5.481.659,00
3. Sammlungsanlagen Leitungsnetz	57.156.789,97	57.872.547,12
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	270.396,00	327.369,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	595.962,00	595.459,00
6. Anlagen im Bau	<u>4.082.865,07</u>	<u>2.069.806,19</u>
	<u>71.047.543,32</u>	<u>70.266.139,59</u>
	<u>71.060.286,32</u>	<u>70.281.020,59</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>21.584,78</u>	<u>19.764,90</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.328.456,66	1.288.653,73
2. Forderungen gegen die Stadt Schleswig	476.681,95	631.957,84
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	57.367,60	7.039,91
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>15.635,87</u>	<u>71.846,32</u>
	<u>1.878.142,08</u>	<u>1.999.497,80</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.712.448,84</u>	<u>2.044.612,83</u>
	<u>4.612.175,70</u>	<u>4.063.875,53</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>833,47</u>	<u>213,47</u>
	<u>75.673.295,49</u>	<u>74.345.109,59</u>

Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig

Bilanz zum 31. Dezember 2021

P a s s i v a	31.12.2021	31.12.2020
	<u>€</u>	<u>€</u>
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	4.300.000,00	4.300.000,00
II. Kapitalrücklage	21.494.519,34	21.494.519,34
III. Verlustvortrag	0,00	-7.358,95
IV. Jahresüberschuss	<u>176.087,05</u>	<u>10.124,70</u>
	<u>25.970.606,39</u>	<u>25.797.285,09</u>
B. SONDERPOSTEN AUS KALKULATORISCHEN EINNAHMEN	<u>7.635.491,75</u>	<u>7.635.491,75</u>
C. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		
I. Kanalisationsanschlussbeiträge	16.489.543,45	16.451.444,29
II. Werte unentgeltlich übernommener Anlagen	6.681.911,58	6.681.911,58
III. Baukostenzuschuss für die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen	<u>10.663.896,36</u>	<u>9.942.124,15</u>
	<u>33.835.351,39</u>	<u>33.075.480,02</u>
D. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Gebührenausgleichsrückstellung	2.464.075,59	2.064.958,87
II. Sonstige Rückstellungen	<u>61.422,12</u>	<u>78.712,99</u>
	<u>2.525.497,71</u>	<u>2.143.671,86</u>
E. VERBINDLICHKEITEN		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.263.252,01	5.004.320,49
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.161.710,52	532.189,73
III. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schleswig	14.727,73	8.893,92
IV. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	246.467,07	131.432,25
V. Sonstige Verbindlichkeiten	20.190,92	16.344,48
- davon aus Steuern: € 11.055,10 (Vorjahr: € 13.315,73)		
	<u>5.706.348,25</u>	<u>5.693.180,87</u>
	<u>75.673.295,49</u>	<u>74.345.109,59</u>

**Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig
Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021**

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	8.872.843,59	9.007.062,23
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	90.690,24	90.314,10
3. Sonstige betriebliche Erträge	8.157,91	49.444,50
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.489.758,53	1.391.330,53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.535.448,88	2.856.199,25
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.120.607,43	1.098.366,58
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	311.256,55	289.649,33
- davon für Altersversorgung: € 71.949,16 (Vorjahr: € 66.356,26)		
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.278.324,99	2.417.673,31
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.044.439,72	1.030.888,20
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	9.228,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.563,09	60.119,38
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	11.667,95	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	178.624,60	11.822,25
12. Sonstige Steuern	2.537,55	1.697,55
13. Jahresüberschuss	176.087,05	10.124,70

Nachrichtlich:

	2021 €	2020 €
Behandlung des Jahresgewinns	176.087,05	10.124,70
Tilgung des Verlustvortrages	0,00	-7.358,95
Abführung an den Haushalt der Stadt Schleswig	-176.087,05	-2.765,75
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-, Schleswig

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- hat seinen Sitz in Schleswig und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Flensburg (HR A 1056 SL).

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung -EigVO-) aufgestellt. Nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Bei Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die für einzelne Investitionsmaßnahmen gewährt werden, erfolgt die Absetzung von den Anschaffungskosten.

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungskosten in linearer Form Rechnung getragen. Grundlage ist die Abschreibungstabelle (Arbeitsblatt ATV-A 133) der Abwassertechnischen Vereinigung e.V.

Die Vorräte werden zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungswerten angesetzt bzw. zu niedrigeren Marktpreisen bewertet.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und Bank- und Kassenguthaben sind zum Nennwert angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen.

Das Eigenkapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die empfangenen Ertragszuschüsse für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen werden passiviert und in den Folgejahren in Höhe des linearen Abschreibungssatzes ertragswirksam aufgelöst. Bei den Bauzuschüssen der Abwasserentsorgung (Kanalanschlussbeiträge) erfolgt keine Auflösung.

Die sonstigen Rückstellungen sind in der Höhe angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu deren Erfüllung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage zum Anhang dargestellt. In die Herstellungskosten für die Anlagen in Bau wurden im Geschäftsjahr 2021 Zinsen für Fremdkapital in Höhe von 87 T€ einbezogen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Restforderungen gegen die Schleswiger Stadtwerke GmbH aus der Abwassergebührenabrechnung in Höhe von T€ 1.037 enthalten.

In den Forderungen sind abgegrenzte Forderungen in Höhe von T€ 262 enthalten, bei denen der Verbrauch für den Zeitraum zwischen Ablesung und Bilanzstichtag hochgerechnet wurde.

Die Forderungen gegen die Stadt Schleswig betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Baukostenzuschüsse.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

3. Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen

Der Sonderposten aus kalkulatorischen Einnahmen enthält erwirtschaftete Mehrabschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert nach § 6 KAG-SH.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Personalrückstellungen sowie Aufwendungen für den Jahresabschluss.

5. Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gibt der nachfolgende Verbindlichkeitspiegel:

Verbindlichkeiten	Gesamt	bis 1 Jahr	>1 Jahr	>5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.263.252	643.060	3.620.192	1.620.152
31. Dezember 2020	5.004.320	741.068	4.263.252	2.039.612
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.161.710	1.161.710	0	0
31. Dezember 2020	532.190	532.190	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schleswig	14.728	14.728	0	0
31. Dezember 2020	8.894	8.894	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	246.467	246.467	0	0
31. Dezember 2020	131.432	131.432	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	20.191	20.191	0	0
31. Dezember 2020	16.345	16.345	0	0
31. Dezember 2021	5.706.348	2.086.156	3.620.192	1.620.152
31. Dezember 2020	5.693.181	1.429.929	4.263.252	2.039.612

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen in handelsüblicher Weise Eigentumsvorbehalte.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Schleswig betreffen sonstige Verbindlichkeiten.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

	Gesamt	bis 1 Jahr	1-5 Jahre	>5 Jahre
	€	€	€	€
Miet- und Leasingverträge	17.086	5.001	12.085	0

Die Gesellschaft gewährt ihren Arbeitnehmern eine Zusatzversorgung, die über die Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) abgewickelt wird. Im Rahmen des Umlageverfahrens werden laufende Zahlungen an die VBL geleistet, die den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern nicht entsprechen. Die von der Gesellschaft zu tragende Umlage beträgt 6,45 %, die vom jeweiligen Arbeitnehmer zu leistende Umlage beträgt 1,81 % des

zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das Beitragsverfahren der VBL führt generell zu nicht näher quantifizierbaren Fehlbeträgen in Höhe der noch nicht durch Umlagen finanzierten anteiligen Verpflichtungen.

V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse	2021	2020	Veränderung
	T€	T€	T€
Schmutzwassererlöse	6.692	7.013	-321
Regenwassererlöse	1.100	1.019	81
Sonstige Umsatzerlöse	1.081	975	106
Gesamt	8.873	9.007	-134

Die sonstigen Umsatzerlöse betreffen die Weiterberechnung des Straßenbaus an die Stadt Schleswig, die Entleerung von Hauskläranlagen, die Entsorgung von Fettabscheidern, die Auflösung der Baukostenzuschüsse für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsflächen und den Erstattungsbetrag der Gemeinde für die Unterhaltung des Regenwasserkanalisationsnetzes.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen (T€ 21) enthalten.

VI. Sonstige Pflichtangaben

1. Gewinnverwendungsvorschlag

Es ist geplant, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von € 176.087,05 als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt der Stadt Schleswig abzuführen.

2. Personal

Die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter betrug im Jahresdurchschnitt:

Beschäftigte	2021	2020
	Anzahl	Anzahl
Gesamt	24	21

3. Abschlussprüferleistungen

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurden im Berichtsjahr Aufwendungen in Höhe von T€ 5 erfasst. Die Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen vom Abschlussprüfer beliefen sich auf T€ 2.

4. Organe

Werkleitung

Werkleiter sind bzw. waren Herr Wolfgang Schoofs und Herr Helge Spehr (bis zum 31. März 2022). Die Leistungen der Werkleitung werden über den Betriebsführungsvertrag mit der Schleswiger Stadtwerke GmbH, Schleswig, abgegolten.

Werkausschuss

Der Werkausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Funktion	Name	Berufsbezeichnung
Vorsitzender	Ratsherr Michael Ramm	Hausmeister
Stellv. Vorsitzender	Bürgerlich Thomas Bönig	Rechtsanwalt / Notar
Mitglied	Ratsherr Eckhard Haeger	Rentner
Mitglied	Bürgerlich Rainer Haulsen	Kreisgeschäftsführer
Mitglied	Bürgerlich Dominik Müller	Projektmitarbeiter
Mitglied	Ratsherr Tarik Pahlenkemper	Verwaltungsbeamter
Mitglied	Ratsfrau Corinna Philipsen	Verwaltungsfachwirtin
Mitglied	Bürgerlich Ulrich Sethe	Rentner
Mitglied	Ratsherr Momme Thiesen	Steuerberater
Mitglied	Ratsherr Horst-Jürgen Waldmann	Rentner
Mitglied	Bürgerlich Jörg Ziemert	Selbst. Werbetechniker
Bürgermeister	Stephan Dose	

Die Mitglieder des Werkausschusses erhielten von dem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- keine Entschädigung.

5. Nachtragsbericht

Die seit Anfang März 2020 zunehmende Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die dadurch verursachte Lungenkrankheit COVID-19 hat die wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes aufgrund seiner Geschäftstätigkeit nicht wesentlich beeinflusst. Somit werden die wirtschaftlichen Auswirkungen im Jahr 2022 nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht wesentlich auf den Eigenbetrieb sein.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Lage des Eigenbetriebes sind nach dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Schleswig, den 31. März 2022

SCHLESWIGER STADTWERKE
-ABWASSERENTSORGUNG-

gez. Wolfgang Schoofs

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021
Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	1. Jan. 2021 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31. Dez. 2021 €	1. Jan. 2021 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2021 €	31. Dez. 2021 €	31. Dez. 2020 €
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	209.268,73	5.634,65	0,00	0,00	214.903,38	194.387,73	7.772,65	0,00	202.160,38	12.743,00	14.881,00
II. SACHANLAGEN											
1. Grundstücke und Gebäude	7.877.060,98	8.512,96	0,00	0,00	7.885.573,94	3.957.761,70	131.914,96	0,00	4.089.676,66	3.795.897,28	3.919.299,28
2. Abwasserreinigungsanlagen	22.053.002,92	0,00	0,00	0,00	22.053.002,92	16.571.343,92	336.026,00	0,00	16.907.369,92	5.145.633,00	5.481.659,00
3. Sammlungsanlagen Leitungsnetz	93.919.906,79	246.326,26	662.380,63	0,00	94.828.613,68	36.047.359,67	1.624.464,04	0,00	37.671.823,71	57.156.789,97	57.872.547,12
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.273.070,81	0,00	0,00	0,00	1.273.070,81	945.701,81	56.973,00	0,00	1.002.674,81	270.396,00	327.369,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.775.890,21	121.677,34	0,00	11.431,96	1.886.135,59	1.180.431,21	121.174,34	11.431,96	1.290.173,59	595.962,00	595.459,00
6. Anlagen im Bau	2.069.806,19	2.675.439,51	-662.380,63	0,00	4.082.865,07	0,00	0,00	0,00	0,00	4.082.865,07	2.069.806,19
	<u>128.968.737,90</u>	<u>3.051.956,07</u>	<u>0,00</u>	<u>11.431,96</u>	<u>132.009.262,01</u>	<u>58.702.598,31</u>	<u>2.270.552,34</u>	<u>11.431,96</u>	<u>60.961.718,69</u>	<u>71.047.543,32</u>	<u>70.266.139,59</u>
	<u>129.178.006,63</u>	<u>3.057.590,72</u>	<u>0,00</u>	<u>11.431,96</u>	<u>132.224.165,39</u>	<u>58.896.986,04</u>	<u>2.278.324,99</u>	<u>11.431,96</u>	<u>61.163.879,07</u>	<u>71.060.286,32</u>	<u>70.281.020,59</u>

Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-, Schleswig

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Stadt Schleswig hat die Abwasserbeseitigung, die eine öffentliche Pflichtaufgabe der Kommune ist, auf die Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- übertragen. Die Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- werden in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt und sind somit verpflichtet, einen Jahresabschluss nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO) aufzustellen und diesen nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) prüfen zu lassen.

Neben der Entsorgung und Reinigung der Abwässer in Schleswig erfolgt die genannte Aufgabe auch für die Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Geltorf, Selk, Steinfeld, Fahrdorf, Schuby, Hüsby, Jübek, Lürschau, Taarstedt/Twedt, Fleckeby, Güby, Hummelfeld, Nübel, Schaalby, Füsing, Brodersby und Idstedt.

Die rechtliche Struktur hat sich im Wirtschaftsjahr 2021 nicht geändert.

II. Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung

Nach Auffassung der Geschäftsführung entwickelte sich die wirtschaftliche Situation des Eigenbetriebs im Geschäftsjahr 2021 insgesamt zufriedenstellend. Auch wenn die Umsatzerlöse um 846 T€ hinter den Planzahlen zurückblieben, konnte durch niedrigere Aufwendungen in allen Bereichen das Geschäftsjahr mit einem höheren Jahresüberschuss als erwartet beendet werden.

III. Wirtschaftsbericht

1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich um 1.328 T€ von 74.345 T€ auf 75.673 T€. Das Eigenkapital hat sich um 173 T€ auf 25.971 T€ erhöht. Die Eigenkapitalquote beträgt 34,32 %. Die Bankverbindlichkeiten verringerten sich durch planmäßige Tilgungen in Höhe von 741 T€.

Eigenkapital	Stand 01.01.2021 €	Zuführung €	Entnahme €	Stand 31.12.2021 €
Stammkapital	4.300.000,00	0,00	0,00	4.300.000,00
Rücklagen				
- Allgemeine Rücklagen	337.405,31	0,00	0,00	337.405,31
- Rücklage aus öffentl. Zuschüssen	21.157.114,03	0,00	0,00	21.157.114,03
- Rücklage für Schadensbeseitigung	0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustvortrag 2019	-7.358,95	0,00	-7.358,95	0,00
Jahresgewinn 2020	10.124,70	0,00	10.124,70	0,00
Jahresgewinn 2021	0,00	176.087,05	0,00	176.087,05
Gesamt	25.797.285,09	176.087,05	2.765,75	25.970.606,39

Rückstellungen	Stand 01.01.2021 €	Verbrauch €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2021 €
Gebührenaussgleichsrückstellung	2.064.958,87	20.144,70	0,00	419.261,42	2.464.075,59
Sonstige Rückstellungen	78.712,99	78.712,99	0,00	61.422,12	61.422,12
Gesamt	2.143.671,86	98.857,69	0,00	480.683,54	2.525.497,71

2. Finanzlage

Ohne Zuschreibungen und Umbuchungen aus Anlagen im Bau wurden 3.058 T€ in neue Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände investiert. Die Investitionen betreffen insbesondere die Abwassersammlungsanlagen, das Kanalnetz sowie die Pumpwerke, Grundstücksanschlüsse und die Straßenentwässerung. Zum Jahresende werden 4.083 T€ als Anlagen im Bau ausgewiesen.

Die Finanzierungsmittel konnten durch die Inanspruchnahme von Abschreibungen, Einnahmen aus erhaltenen Baukostenzuschüssen sowie aus dem Cashflow selbst erwirtschaftet werden.

Sämtliche Zahlungsverpflichtungen wurden im Geschäftsjahr termingerecht abgewickelt.

3. Ertragslage

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) werden die Berechnung und Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebührensätze sowie der Beiträge vorgenommen.

Die Gebührenvorkalkulation 2021 machte im Satzungsgebiet Schleswig keine Gebührenanpassung in der Schmutzwasserentsorgung erforderlich. Die Gebührensätze im Satzungsgebiet Schleswig blieben unverändert und betragen im Jahr 2021 für die Schmutzwasserentsorgung 2,93 €/m³ und für die Niederschlagswasserentsorgung 0,60 € / m². Der Grundpreis zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten beträgt weiterhin 2,50 € je Monat.

Insgesamt wurden Erlöse von 8.972 T€ (VJ: 9.156 T€) erzielt, denen Aufwendungen in Höhe von 8.796 T€ (VJ: 9.146 T€) gegenüberstanden. Es ergibt sich ein Jahresüberschuss von 176 T€ (VJ: 10 T€).

Der Materialaufwand ist im Wesentlichen durch geringere Kosten für Tiefbaumaßnahmen sowie für die Klärschlammverwertung gesunken.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich um 44 T€ aufgrund von der Besetzung von Planstellen.

Am Ende des Berichtsjahres wurden ohne Auszubildende und Praktikanten 23 (VJ: 21) MitarbeiterInnen beschäftigt.

Aus der Gebührennachkalkulation 2021 ergibt sich für die Schmutz- sowie für die Niederschlagswasserentsorgung eine Zuführung in die Gebührenausgleichsrückstellungen von insgesamt 399.116,72 €. Die noch vorhandenen Überschüsse in der Gebührenausgleichsrückstellung werden in den kommenden Jahren durch die gesetzliche Aufgabe aus der Selbstüberwachungsverordnung (SüVO), die gesamten vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle auf ihren betriebs- und funktionsfähigen Zustand zu überprüfen, vollständig wieder verbraucht.

4. Gesamtaussage zur Geschäftsentwicklung

Die Werkleitung beurteilt die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Wirtschaftsjahr 2021 insgesamt als zufriedenstellend.

IV. Chancen- und Risikobericht

Die Abwasserentsorgung ist eine öffentliche Pflichtaufgabe der Gemeinden. Gemäß § 7 der Abwassersatzung besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Einrichtungen der Abwasserentsorgung. Ein allgemeines Geschäftsrisiko und besondere Chancen bestehen deshalb nicht.

Die Anlagenteile der Abwasserentsorgung sind gegen Risiken versichert. Die übrigen Gefahren und Wagnisse werden soweit möglich durch andere Kontrollmechanismen, TÜV, zuständige Überwachungsbehörden und selbstständige Überwachung minimiert.

Des Weiteren wird zur Vorbeugung gegen größere Reparaturaufwendungen das Kanalnetz regelmäßig gefilmt.

Im Hinblick auf die Finanzrisiken des Eigenbetriebs sind die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagementsystems festgelegt. Hierzu zählt u. a. ein EDV-gestütztes Forderungsmanagement der Schleswiger Stadtwerke GmbH als kaufmännischer Betriebsführer, das die wesentlichen Ausfallrisiken rechtzeitig erkennt und somit eine unmittelbare Gegensteuerung ermöglicht.

Vom Gesetzgeber geforderte Abgaben und zusätzliche Anforderungen an die Abwasserreinigung werden nach dem Kostendeckungsprinzip an die Gebührenzahler weitergegeben.

V. Prognosebericht

Unter Berücksichtigung bekannter Einflussfaktoren wurde auf Basis der Ist-Zahlen der Jahre 2020/2021 die Vorkalkulation 2022 aufgestellt.

Die Gebühren in der Schmutzwasserentsorgung bleiben unverändert. Die Grundgebühr beträgt 2,50 € je Gewerbe- und Wohneinheit, der Gebührensatz 2,93 € / m³.

Die Gebühren in der Niederschlagswasserentsorgung bleiben unverändert bei 0,60 € / m² gewichteter überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

Im Investitionsplan für 2022 sind Mittel für die Erneuerung und Erweiterung des Kanalnetzes, der Pumpwerke, der Grundstückshausanschlüsse sowie der Straßentwässerung und der Betriebsanlagen in Höhe von 7.447,4 T€ eingeplant.

Im Wirtschaftsplan 2022 sind 9.920,1 T€ Erlöse eingeplant, denen Aufwendungen von 9.746,6 T€ gegenüberstehen, sodass sich als Jahresüberschuss ein Betrag von 173,5 T€ ergibt.

Die Ergebnisse der Planung für das Wirtschaftsjahr 2022 lassen die Aussage zu, dass keine den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdenden Risiken bestehen und aus gegenwärtiger Sicht auch mittelfristig nicht erkennbar sind.

Aufgrund der in Deutschland im Frühjahr 2020 ausgebrochenen COVID-19-Pandemie wurde ein Krisenstab eingerichtet, um die besonderen Herausforderungen des Pandemiefalls zu koordinieren. Die eingerichteten Schutzmaßnahmen werden weiterhin konsequent umgesetzt und verschärft, da die Pandemie bis ins Frühjahr 2022 anhält.

Schleswig, den 31. März 2022

SCHLESWIGER STADTWERKE
-ABWASSERENTSORGUNG-

gez. Wolfgang Schoofs

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangenden den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Oldenburg, 23. August 2022

MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Werkausschusssitzung am 28. September 2022

Bericht des Werkausschusses der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung/ Umweltdienste-

Im Wirtschaftsjahr 2021 hat der Werkausschuss die ihm nach Gesetz und Betriebssatzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Die Werkleitung wurde bei der Leitung der Eigenbetriebe regelmäßig beraten und überwacht. Der Werkausschuss war in alle grundlegenden Entscheidungen eingebunden. Die Werkleitung informierte den Werkausschuss in schriftlichen und mündlichen Berichten kontinuierlich, ausführlich und rechtzeitig über alle bedeutenden Aspekte der Geschäftsentwicklung, wichtige Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation, einschließlich aller bedeutsamen Geschäftsvorfälle.

Im Berichtsjahr kam der Werkausschuss zu 3 Sitzungen zusammen. Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes wurde grundsätzlich ein Vertreter entsendet. Der Werkausschuss hat die nach Gesetz oder Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Entscheidungen wurden auf Grundlage der Berichterstattung und der Beschlussvorschläge der Werkleitung getroffen. Über Projekte und Vorgänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit wurde der Werkausschuss durch die Werkleitung auch außerhalb der regulären Sitzungen zeitnah informiert.

Die Werkleitung hat den Werkausschuss regelmäßig über Umsatz- und Ertragslage und über Maßnahmen zu Kostensenkungen informiert. In der Sitzung am 17. November 2021 wurden die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2022 ausführlich beraten und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Ratsversammlung hat die Wirtschaftspläne in der Sitzung am 17. Dezember 2021 beschlossen.

Zentrale Beratungsschwerpunkte der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung- waren im Berichtsjahr: Sachstandberichte zum Schadenereignis "Plastik in der Schlei", Neufassung der Abwassersatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Schleswig für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, Änderung der Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-, Sachstand zur Modernisierung der Kläranlage, Sachstand zum Fortschritt der genehmigten Investitionsmaßnahmen und die wirtschaftliche Situation.

Zentrale Beratungsschwerpunkte der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste- waren im Berichtsjahr: Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die Straßenreinigung und die Änderung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Änderung der Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste und die wirtschaftliche Situation.

Der Werkausschuss dankt der Werkleitung sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im abgelaufenen Wirtschaftsjahr geleistete Arbeit.

Mit ihrem Einsatz und ihrer Kompetenz haben sie maßgeblich zum Erfolg beigetragen.